

DAS PETITIONSRECHT

Ein Recht für Alle



HESSISCHER
LANDTAG

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



mit der vorliegenden Broschüre wollen wir Sie über ein besonderes Recht informieren, das Ihnen allen zusteht: das Petitionsrecht.

Jedermann hat die Möglichkeit, sich mit Bitten oder Beschwerden unmittelbar an seine Volksvertretung zu wenden und die politische Willensbildung mitzugestalten. Der Hessische Landtag hat dazu den Petitionsausschuss eingesetzt. Dieser Ausschuss, seine Mitglieder, seine Arbeitsweise und das Petitionsverfahren werden Ihnen in dieser Broschüre erläutert.

Mit Ihren Eingaben können Sie dazu beitragen, unsere Demokratie mit Leben zu erfüllen. Nutzen Sie daher das Petitionsrecht, wenn es für Sie hilfreich sein kann.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Norbert Kartmann'.

Norbert Kartmann

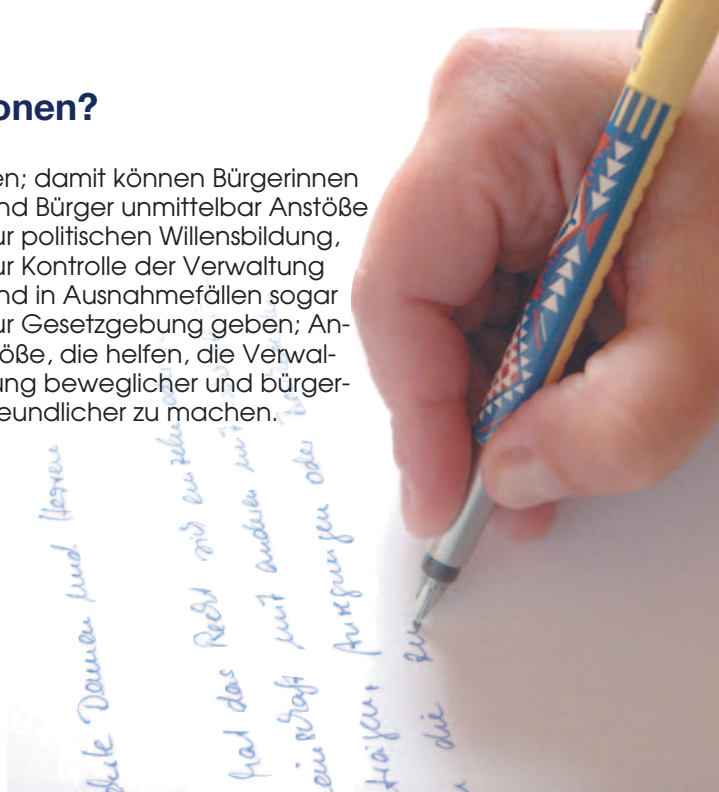
Präsident des Hessischen Landtags

Was sind eigentlich Petitionen?

Das Petitionsrecht gibt jeder Bürgerin und jedem Bürger die Möglichkeit, sich gegen Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen zu wehren.

Dieses Recht, durch welches das erste Verfassungsorgan im Staate jedermann Gehör für seine Sorgen verschafft, ist der eigentliche Kern des Grundrechts, sich mit einer Bitte oder Beschwerde (= Eingabe, Petition) an seine Volksvertretung zu wenden. Auch Anregungen oder Ideen werden aufgegrif-

fen; damit können Bürgerinnen und Bürger unmittelbar Anstöße zur politischen Willensbildung, zur Kontrolle der Verwaltung und in Ausnahmefällen sogar zur Gesetzgebung geben; Anstöße, die helfen, die Verwaltung beweglicher und bürgerfreundlicher zu machen.



Wer ist berechtigt, Petitionen an seine Volksvertretung zu richten?

Die Verfasser des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung haben mit Bedacht JEDERMANN das Recht zur Beschwerde eingeräumt.

Damit sollte dieses wichtige Instrument der Demokratie jedem zuteil werden, der sich durch eine Verwaltungsentscheidung benachteiligt fühlt.

So wird unter anderem auch

- Minderjährigen,
- unter Betreuung Stehenden
- Strafgefangenen,
- oder gesellschaftlichen Gruppen wie Bürgerinitiativen oder Vereinen

das Recht, sich Hilfe suchend an ihre Volksvertretung zu wenden, eingeräumt.

Das Petitionsrecht ist ein persönliches Recht, das auch für andere mit deren Einverständnis oder aber auch in Anliegen, die das Allgemeinwohl berühren, wahrgenommen werden kann.



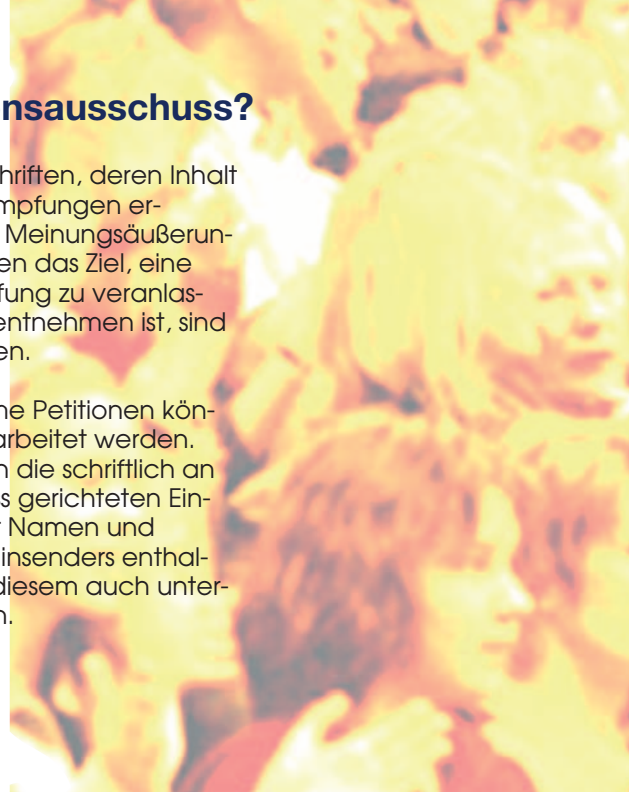
Was sind Petitionen

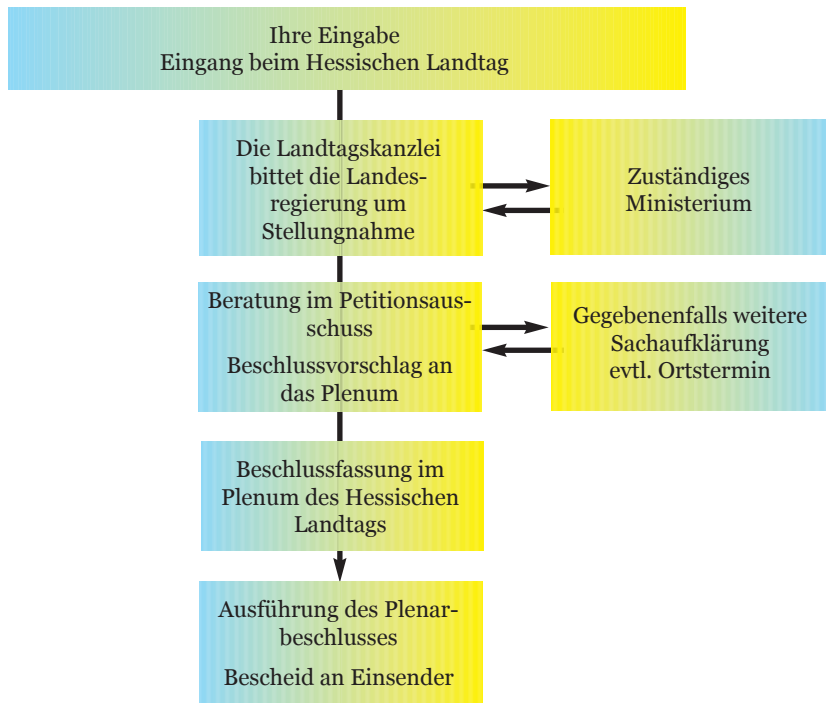
Wie wende ich mich an den Petitionsausschuss?

Das Recht, das jedermann zu- steht (Artikel 17 Grundgesetz und Artikel 16 Hessische Verfassung), muss auch mühelos in Anspruch genommen werden können. Darum gibt es für die Formulierung der schriftlichen Eingabe keinerlei Formvorschriften. Die Eingebenden (Petenten) sollen ihr Anliegen so vortragen, wie sie es sehen und wie es ihnen ihre Ausdrucksmöglichkeiten erlauben. Das Anliegen muss sich aber auf eine Verwaltungsentscheidung oder Gesetzeslücke beziehen und eine konkrete Sachbitte enthalten. Bloße Kommentare zu politischen Entschei-

dungen, Zuschriften, deren Inhalt sich in Beschimpfungen erschöpft, oder Meinungsäußerungen, aus denen das Ziel, eine sachliche Prüfung zu veranlassen, nicht zu entnehmen ist, sind keine Eingaben.

Auch anonyme Petitionen können nicht bearbeitet werden. Deshalb sollen die schriftlich an den Ausschuss gerichteten Eingaben immer Namen und Adresse des Einsenders enthalten und von diesem auch unterschrieben sein.





Wie wende ich mich an den Petitionsausschuss

Wann ist der Petitionsausschuss die richtige Adresse?

Der Petitionsausschuss kann sich mit allen Anliegen befassen, die sich auf Entscheidungen von Behörden beziehen, die der Aufsicht des Landes Hessen unterstehen.

Dies sind etwa die Gemeinden, Kreise, die Regierungspräsidien und die Ministerien ebenso wie beispielsweise die Versorgungs- oder Finanzämter, die Landesversicherungsanstalt, die Polizei oder die Schulen des Landes Hessen.

Gerade durch die Vielzahl der Institutionen fällt es den Bürgerinnen und Bürgern oft schwer, für ihr Anliegen

die richtige Adresse zu finden. Der Ausschuss sorgt in den Fällen, in denen er für die Bearbeitung der Angelegenheit nicht zuständig ist, dafür, dass die Eingabe an die zuständige Stelle weitergeleitet wird, oder aber zeigt einen Weg auf, wie der Bürgerin oder dem Bürger geholfen werden kann.

Grundsätzlich gilt:

- Für Beanstandungen gegenüber Landesgesetzen oder Landesbehörden ist der Landtag des Landes Hessen zuständig.
- Für Beanstandungen gegenüber Bundesgesetzen oder Bundesbehörden ist der Deutsche

Bundestag, (Petitionsausschuss, Platz der Republik, 11011 Berlin) zuständig.



In welchen Fällen kann der Ausschuss nicht tätig werden?

Gerichtsurteile sind grundsätzlich von einer parlamentarischen Prüfung ausgeschlossen.

Nach unserer Verfassung ist die Unabhängigkeit der Gerichte zu wahren, d.h., richterliche Ent-

scheidungen dürfen vom Parlament weder überprüft noch abgeändert oder aufgehoben werden. Eingaben dürfen jedoch sehr wohl auf Mängel oder Ungerechtigkeiten im Gesetz verweisen, das die Grundlage eines Urteils bildet. Ebenso können privatrechtliche Streitigkeiten, etwa mit Geschäfts- oder Vertragspartnern, Nachbarn oder der Familie naturgemäß nicht vom Ausschuss behandelt werden. Dort kann nur auf dem ordentlichen Rechtsweg Hilfe gesucht werden.



Wann ist der Petitionsausschuss zuständig

Der Petitionsausschuss

Vorsitzende;

- ① Ilona Dörr (CDU)

Stellv. Vorsitzende:

- ② Anne Oppermann (CDU)

Weitere Mitglieder:

- ③ Holger Bellino (CDU)
④ Peter Beuth (CDU)
⑤ Hannelore Eckhardt (SPD)
⑥ Nancy Faeser (SPD)
⑦ Jürgen Frömmrich
(BÜNDNIS90/DIEGRÜNEN)
⑧ Heike Hofmann (SPD)
⑨ Christoph René Holler (CDU)

- ⑩ Dr. Andreas Jürgens
(BÜNDNIS90/DIEGRÜNEN)
⑪ Dirk Landau (CDU)
⑫ Judith Lannert (CDU)
⑬ Marco Pighetti (SPD)
⑭ Claudia Ravensburg (CDU)
⑮ Florian Rentsch (FDP)
⑯ Silke Tesch (SPD)
⑰ Sabine Waschke (SPD)
⑱ Kurt Wiegel (CDU)
⑲ Margarete Ziegler-Raschdorf
(CDU)





Die Mitglieder des Petitionsausschusses

Wichtige Hinweise

Weitere Informationen über den Hessischen Landtag und die Arbeit des Petitionsausschusses erhalten Sie im Internet

<http://www.hessischer-landtag.de>

Ihre Petition richten Sie bitte an:
Petitionsausschuss des
Hessischen Landtags
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611/350-238
Telefax: 0611/350 459
e-mail: petitionen@ltg.hessen.de



Notizen

